

zeitschrift für menschenrechte

JOURNAL FOR HUMAN RIGHTS

Die Aktualität bürgerlicher und politischer Menschenrechte

Jahrgang 15
2021
Nr. 2

Thema

Ludwig Siep: Gibt es eine Hierarchie der Menschenrechte?
Überlegungen aus systematischer und historischer Sicht

Heiner Bielefeldt: „Entliberalisierung“ eines klassischen Freiheitsrechts?
Zur politischen Auseinandersetzung um die Religionsfreiheit

Rainer Huhle: Verschwunden. Von der Schwierigkeit, das Unfassbare
begreifbar zu machen

Annette Förster: Über den (Un)Sinn von ticking bomb-Szenarien
in der Folterdebatte

Natálie Maráková: Pressefreiheit in Polen im Kontext der Presse-
entwicklung in Ungarn

Eva Pils: Chinas Einfluss auf die Menschenrechte

Aus aller Welt

Außer der Reihe

Forum

Profile

zfmr



WOCHEN
SCHAU
VERLAG

**zeitschrift für
menschenrechte**
journal for
human rights

Die Aktualität bürgerlicher und politischer Menschenrechte

Mit Beiträgen von

Hartmut Aden
Heiner Bielefeldt
Christina Binder
Alexander Bosch
Jan Fährmann
Annette Förster
Rainer Huhle
Verena Jackson
Ingo Juchler

Natálie Maráková
Martin Muránsky
Armin Paasch
Eva Pils
Arnd Pollmann
Ludwig Siep
Roman Thurn
Sören Torrau

**zfmr herausgegeben von
Michael Krennerich (Leitung),
Christina Binder, Tessa Debus,
Elisabeth Holzleithner, Arnd Pollmann,
Stefan Weyers**



WOCHENSCHAU VERLAG

Copyright Wochenschau Verlag, Frankfurt/M.

Herausgeber*innen: **Christina Binder** (*Universität der Bundeswehr München*); **Tessa Debus** (*Wochenschau Verlag*); **Elisabeth Holzleithner** (*Universität Wien*); **Michael Krennerich** (*Nürnberger Menschenrechtszentrum sowie Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg*); **Arnd Pollmann** (*Alice Salomon Hochschule Berlin*); **Stefan Weyers** (*Johannes Gutenberg Universität Mainz*)

Rubrik Buchbesprechungen: **Marco Schendel** (*Univ. Erlangen-Nürnberg*)

Wissenschaftlicher Beirat: **Zehra Arat** (*Univ. of Connecticut*); **Seyla Benhabib** (*Yale Univ.*); **Heiner Bielefeldt** (*Friedrich-Alexander-Univ. Erlangen-Nürnberg*); **Jan Eckel** (*Eberhard Karls Universität Tübingen*); **Anna Goppel** (*Universität Bern*); **Rainer Huhle** (*Nürnberger Menschenrechtszentrum*); **Zdzisław Kędzia** (*Adam Mickiewicz Universität Poznań, Polen*); **Regina Kreide** (*Justus-Liebig-Universität Gießen*); **Georg Lohmann** (*Otto-von-Guericke Universität Magdeburg*); **Michael Lysander Fremuth** (*Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Wien; Univ. Wien*); **Anja Mihr** (*Humboldt-Viadrina Governance Center Berlin*); **Gerd Oberleitner** (*Univ. Graz*); **Martin Muránsky** (*Comenius Universität Bratislava, Slowakei*); **Beate Rudolf** (*Deutsches Institut für Menschenrechte*); **Susanne Zwingel** (*Florida International University, Miami, FL*)

Redaktions- anschrift: Redaktion zeitschrift für menschenrechte, c/o Nürnberger Menschenrechtszentrum, Hans-Sachs-Platz 2, 90403 Nürnberg, zfmr@menschenrechte.org

Chefredakteur: Michael Krennerich

Reviewverfahren: Die eingereichten Beiträge durchlaufen ein Reviewverfahren.

Bezugsbedingungen: Es erscheinen zwei Hefte pro Jahr. Preise: Einzelheft € 26,-; Jahresabopreis € 42,-; Sonderpreis für Referendare/Studierende (gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung): Jahresabo: € 21,-; alle Preise zzgl. Versandkosten. Kündigung: Acht Wochen (bis 31. 10.) vor Jahresschluss. Bankverbindung: Volksbank Weinheim, IBAN DE59 6709 2300 0001 2709 07, BIC GENODE61WNM. Zahlungsweise: Lieferung gegen Rechnung oder Lastschrift; gewünschte Zahlungsweise angeben.

Erscheint im Wochenschau Verlag, Dr. Kurt Debus GmbH, Verleger: Bernward Debus, Dr. Tessa Debus, Geschäftsführung: Bernward Debus, Dr. Tessa Debus, Silke Schneider

© Wochenschau Verlag, Dr. Kurt Debus GmbH

Anzeigen: Wochenschau Verlag, Tel. 069/7880772-0, Fax 069/7880772-25, anzeigen@wochenschau-verlag.de

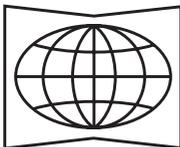
Digitale Ausgabe: ISBN 978-3-7344-1405-3

ISSN 1864-6492; eISSN 2749-4845

DOI <https://doi.org/10.46499/1834>

www.zeitschriftfuermenschenrechte.de

The journal is available at EBSCO.



**WOCHEN
SCHAU
VERLAG**

Wochenschau Verlag • Eschborner
Landstr. 42–50 • 60489 Frankfurt/M.
Tel: 069/7880772-22 • Fax: 069/7880772-20
info@wochenschau-verlag.de
www.wochenschau-verlag.de

INHALT

Editorial 5

Die Aktualität bürgerlicher und politischer Menschenrechte

Ludwig Siep: Gibt es eine Hierarchie der Menschenrechte? Überlegungen aus systematischer und historischer Sicht 7

Heiner Bielefeldt: „Entliberalisierung“ eines klassischen Freiheitsrechts? Zur politischen Auseinandersetzung um die Religionsfreiheit 30

Rainer Huhle: Verschwunden. Von der Schwierigkeit, das Unfassbare begreifbar zu machen 45

Annette Förster: Über den (Un)Sinn von ticking bomb-Szenarien in der Folterdebatte 68

Natálie Maráková: Pressefreiheit in Polen im Kontext der Pressentwicklung in Ungarn 86

Eva Pils: Chinas Einfluss auf die Menschenrechte 110

Aus aller Welt

Christina Binder und Verena Jackson: Eine völker- und menschenrechtliche Perspektive auf Post-Konfliktgesellschaften und Transitional Justice am Beispiel Kolumbiens 130

Außer der Reihe

Martin Muránsky: Marktliberalismus, Menschenrechte und ökonomische Unfreiheit bei Karl Polanyi und Ernst Tugendhat 156

Armin Paasch: Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Hintergründe, Bewertung und Perspektiven 176

Forum

Ingo Juchler: Aporien des Rechts: Ferdinand von Schirachs Theaterstücke in der politischen Bildung 196

Sören Torrau: Jeder Mensch – ein Impuls für die Menschenrechtsbildung? Zur Rolle junger Menschen als Gestaltungsträger 207

Arnd Pollmann: Ein Menschenrecht auf Wahrheit? Ferdinand von Schirachs Vorschlag „neuer“ Menschenrechte im Lichte von Immanuel Kants Lügenverbot 215

Profile

Hartmut Aden, Alexander Bosch, Jan Fähmann und Roman Thurn: Technische Innovationen und verbesserter Menschenrechtsschutz bei Polizeikontrollen: rechtskonforme Menüführung und Kontrollquittungen 226

Buchbesprechungen

Janne Mende: Der Universalismus der Menschenrechte (von Georg Lohmann) 243

Sarhan Dhouib (Hg.): Toleranz in transkultureller Perspektive (von Thomas Sukopp)..... 247

Natasa Mavronicola: Torture, Inhumanity and Degradation under Article 3 of the ECHR. Absolute Rights and Absolute Wrongs (von Isabel Fauth) 250

Autor*innen255

FORUM

Ingo Juchler

Aporien des Rechts: Ferdinand von Schirachs Theaterstücke in der politischen Bildung

„Ich bin alles andere als ein Pädagoge. Das ist mir zuwider, auf die wenigsten Fragen weiß ich eine Antwort. Ich kann nur Fragen stellen.“

Ferdinand von Schirach

„Que sais-je?“

„Unsereiner, der seinem Verstand das Recht abspricht, endgültige Urteile zu fällen, schaut sich die andersartigen Meinungen leidenschaftslos an, und wenn er ihnen auch nicht seine Zustimmung gewährt, finden sie bei ihm doch ein geneigtes Ohr.“

Michel de Montaigne

1. Recht und politische Bildung

Ferdinand von Schirachs Theaterstücke „Terror“ und „Gott“ handeln von aktuellen rechtlichen Themen. Diese werden mit grundsätzlichen Fragen der Rechtsphilosophie und Ethik verwoben. Doch obgleich von Schirach „alles andere als ein Pädagoge“ (Schirach 2021b: 34) sein möchte, sind seine Theaterstücke für das Publikum äußerst lehrreich – indem sie sich jeglicher Belehrung enthalten, regen die darin aufgeworfenen und aporetisch dargestellten rechtlich-ethischen Fragen Zuschauerinnen und Zuschauer zur Reflexion, Diskussion und eigenständigen Urteilsbildung an.

Die Urteilsbildung in rechtlichen Belangen stellt gleichfalls eine Aufgabe des Unterrichtsfaches politische Bildung dar. Zwar umfasst dieses als schulisches Integrationsfach die Disziplinen Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Recht. Doch gerade rechtliche Inhalte werden in den Curricula der verschiedenen Bundesländer wie folglich auch in der unterrichtlichen Praxis eher stiefmütterlich behandelt. Aus der Perspektive der politischen Bildung erscheint es darum prima facie umso reizvoller, Schirachs Theaterstücke in den Schulunterricht zu integrieren. Sie beziehen sich jeweils auf aktuelle Themen der Gesetzgebung und der Rechtsprechung – „Terror“ auf das

Luftsicherheitsgesetz in der Folge der Anschläge vom 11. September 2001 und „Gott“ auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit des § 217 StGB, der die geschäftsmäßige Förderung der Beihilfe zum Suizid unter Strafe stellte. Dabei führen diese Themen die handelnden Personen in den Stücken immer wieder zur Diskussion fundamentaler rechtlicher wie ethischer Fragen: Was zeichnet die Würde des Menschen aus? Lassen sich Menschenleben in einer Dilemma-Situation miteinander verrechnen? Gibt es Grenzen des Rechts zur Selbstbestimmung? Wie können Autonomie und Würde bis zum Ende des Lebens gewahrt werden? Die in Schirachs Theaterstücken aufgeworfenen rechtlichen Fragen sind stets mit philosophischen verweben.



Abb. 1: Darf man in Notsituationen Menschenleben gegeneinander aufwiegen? Szene aus der Aufführung von „Terror“ am Schauspiel Frankfurt (Foto: Birgit Hupfeld)

Für das Theaterpublikum wie auch für Schülerinnen und Schüler besonders reizvoll ist die antithetische Struktur der Stücke, wodurch die gegensätzlichen Positionen der Akteurinnen und Akteure verdeutlicht werden und zum permanenten Perspektivwechsel einladen. Darüber hinaus wird in „Terror“ und „Gott“ jeweils explizit eine Abstimmung des Publikums eingefordert. Doch diese Urteilsbildung kann nur eine vorläufige sein und soll eher dazu anregen, sich weiter über die in Frage stehenden Aporien Gedanken zu machen und sich mit Anderen darüber auszutauschen. Ferdinand von Schirach hat diesen Prozess bereits in der Dramaturgie seiner Theaterstücke vorgesehen:

So verkündet in „Terror“ der Vorsitzende je nach Abstimmung des Publikums eine Verurteilung oder einen Freispruch des Angeklagten. Nach der Abstimmung des Publikums in „Gott“ über die Frage „Halten Sie es für richtig, dass Herr Gärtner Pentobarbital bekommt, um sich töten zu können?“ und der Verkündung des Ergebnisses durch die Vorsitzende, halten ein Mitglied des Ethikrates und der Rechtsanwalt noch ihre Schlussvorträge – und vertreten darin grundlegend unterschiedliche Positionen. Am Ende der Theateraufführungen muss sich das Publikum also weiter über diese Themen Gedanken machen.

2. Skeptische Methode: Das Argumentieren in *utramque partem*

Der dramaturgische Aufbau von „Terror“ und „Gott“, der nach der Abstimmung des Publikums nochmals zwei konträre Positionen zu Wort kommen lässt, erinnert an die skeptische Methode des Argumentierens nach beiden Seiten. Ferdinand von Schirach lässt in „Terror“ nach den Plädoyers von Staatsanwaltschaft und Verteidigung den Vorsitzenden selbst auf einen berühmten Vertreter dieses Verfahrens hinweisen: Er berichtet vom griechischen Philosophen Karneades, der an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in Rom Vorträge hielt, wobei er am ersten Tag vor seiner Zuhörerschaft Rechtsthesen zur Gerechtigkeit verteidigte, die er am nächsten Tag wieder verwarf. Von Schirach spielt hier auf eine athenische Gesandtschaft von Philosophen an, die im Jahre 155 v.u.Z. in Rom auftrat. Sie sollte dafür Sorge tragen, dass die hohen Strafzahlungen, die Athen für die Okkupation der Stadt Oropos von Rom auferlegt worden waren, reduziert werden. Der Gesandtschaft gehörten die Vorsteher von drei athenischen Philosophenschulen an: Diogenes von Babylon vertrat die Stoa, Kritolaos die Peripatetische Schule und Karneades die Neue Akademie. Durch die Wahl der drei Philosophen wollte die Stadt Athen das Renommee derselben für ihre außenpolitischen Zwecke nutzen. Die Zeit des Wartens, bis vor dem römischen Senat die Angelegenheit entschieden wurde, füllten Diogenes von Babylon, Kritolaos und Karneades durch Reden vor der interessierten römischen Öffentlichkeit. Am nachhaltigsten blieben dem Publikum die Vorträge des Karneades im Gedächtnis: Der athenische Philosoph zeigte in seiner ersten Rede die Vorzüge einer gerechten Handlungsweise auf, sowohl was die inneren Angelegenheiten eines politischen Gemeinwesens betrifft als auch in den auswärtigen Angelegenheiten. Am nächsten Tag vertrat er in einer gleichfalls brillanten Rede die konträre Position: Ein politisches Gemeinwesen stütze sich nach innen wie nach außen nicht auf Gerechtigkeit, sondern auf Macht. Wollten die Römer

in ihren auswärtigen Angelegenheiten gerecht handeln, müssten sie ihr Weltreich aufgeben, in ihre Hütten zurückkehren und in Armut leben: „Es gebe kein natürliches Recht; daher verteidigten alle Lebewesen gerade unter Führung der Natur ihre eigenen Vorteile, und deshalb müsse man die Gerechtigkeit, wenn sie für die Interessen Anderer sorgt, die eigenen vernachlässigt, Dummheit nennen. Und wenn alle Staaten, in deren Hand Herrschaft sei, und gerade die Römer, die den ganzen Erdkreis in Besitz genommen hätten, der Gerechtigkeit nachgehen und jedem das Seine zurückerstatten wollten – das sie sich mit Waffengewalt angeeignet haben –, dann müssten sie zu ihren Hütten und ihrer Dürftigkeit zurückkehren. Falls sie das tun, sind sie zwar als gerecht, indes zwangsläufig als töricht zu beurteilen, da sie, um Anderen zu nützen, es darauf anlegen, sich zu schaden.“ (Lactantius 2001: 116)

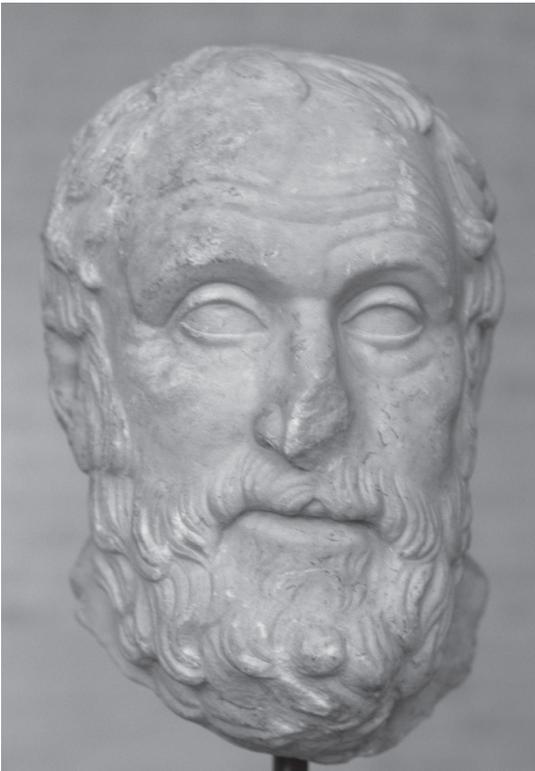


Abb. 2: Prägte die skeptische Methode des Nach-beiden-Seiten-Argumentierens nachhaltig: Carneades von Kyrene (214/213 – 129/128 v.u.Z.). Römische Kopie einer athenischen Sitzstatue, Glyptothek, München (Wikimedia Commons)

Die Reden des Karneades sorgten unter seiner römischen Zuhörerschaft für Furore. Allerdings erkannte Cato der Ältere darin eine Gefährdung der bildungshungrigen Jugend: „Cato aber war von Anfang an unzufrieden damit, als der große Bildungseifer die Stadt ergriff, weil er fürchtete, die jungen Leute möchten, wenn sie ihren Ehrgeiz nach dieser Seite wendeten, alsbald den Ruhm der Beredsamkeit höher schätzen als den der Taten und des Krieges“ (Plutarch 2001: 481) – und forderte deshalb vom Senat die beschleunigte Durchführung des Verfahrens, sodass die athenischen Philosophen rasch ihre Heimreise antreten würden. Gleichwohl konnte er nicht verhindern, dass Karneades durch seine philosophischen Reden „entscheidend zur Einbürgerung der Philosophie in Rom beitrug“. (Görler 1994: 853) Aus Perspektive der Stadt Athen wiederum war die Philosophengesandtschaft überaus erfolgreich, konnte doch die ursprüngliche Strafe von 500 auf 100 Talente gemindert werden.

Für die politische Bildung ist das von Karneades vor der römischen Hörschaft angewandte Verfahren in besonderer Weise von didaktischer Relevanz: Die konträren Reden des Karneades wie die alternativen Urteilsverkündungen in „Terror“ und den nicht vereinbaren Schlussvorträgen in „Gott“ verweisen das Publikum auf seine Aufgabe der weiteren eigenständigen Auseinandersetzung mit den strittigen Inhalten, ob in geistiger Reflexion für sich selbst oder in der Diskussion mit Anderen. Neben den Möglichkeiten der inhaltlichen Beschäftigung mit rechtlichen und ethischen Normen als Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens in der Demokratie bieten von Schirachs Theaterstücke die Gelegenheit, ein für die jeweilige Abstimmung getroffenes Urteil durch die Präsentation der konträren Urteile bzw. Schlussvorträge nochmals zu reflektieren. Dadurch kann man sich den vorläufigen Charakter des eigenen Urteils selbst vor Augen führen.

An den in „Terror“ und „Gott“ vorgesehenen Abstimmungen des Publikums entzündete sich allerdings zum Teil heftige Kritik. Für den politischen Unterricht ist es deshalb angezeigt, den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu bieten, sich mit den dabei vorgebrachten Argumenten kritisch auseinanderzusetzen. Doch ist es Ferdinand von Schirach beim Zuschauerurteil weder um einen populistischen Effekt zu tun noch möchte er sein Publikum im Hinblick auf dessen Urteilsbildung in eine bestimmte Richtung lenken. Vielmehr werden in seinen Theaterstücken ethische Fragen im Bereich des Rechts aufgeworfen, die über das Rechtliche hinausweisen. „Terror“ und „Gott“ handeln von aktuellen Aporien des Rechts, auf die es keine Antworten im Sinne von „richtig“ und „falsch“ gibt. Insofern ist es für die Dramaturgie der Stücke nur konsequent, dass – entsprechend der Vorgehensweise

des Karneades – nach der Entscheidung des Publikums in „Terror“ und „Gott“ abermals zwei konträre Positionen vorgestellt werden, für die jeweils viele Argumente sprechen, die sich aber dennoch inhaltlich gänzlich ausschließen. Gerade durch diese Anlage der Theaterstücke erreicht Ferdinand von Schirach seine Intention, dass nach dem Theaterbesuch das Publikum über die in den Stücken aufgeworfenen existenziellen Fragen weiter reflektiert und diskutiert. Gleiches gilt für die Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler mit den Theaterstücken im politischen Unterricht.

Für die schulische politische Bildung sind „Terror“ und „Gott“ neben deren Thematisierung rechtlicher und ethischer Grundfragen gerade auch wegen der darin dargestellten Dilemmata von didaktischer Relevanz: Durch die Auseinandersetzung mit den rechtlichen Aporien können die Lernenden mit der skeptischen Methode des Nach-beiden-Seiten-Argumentierens vertraut werden und diese im Kontext ihrer eigenen politischen Urteilsbildung nutzen. Karneades hatte als Scholarch der Neuen Akademie, die einen im Vergleich zum Pyrrhonismus gemäßigten Skeptizismus lehrte, vor seinem römischen Auditorium das Argumentieren *in utramque partem* par excellence vorgeführt: Verteidigte der athenische Philosoph zunächst äußerst überzeugend die Gerechtigkeit als Prinzip für die gedeihliche Entwicklung eines politischen Gemeinwesens, so redete er am darauffolgenden Tag in gleicher Weise brillant der Ungerechtigkeit das Wort. Philosophisch wandten sich Karneades und die Neue Akademie gegen jedweden Dogmatismus. Aufgrund der Unzulänglichkeiten des menschlichen Erkenntnisvermögens sei die Erkenntnis absoluter Wahrheiten nicht erreichbar. Doch führt diese skeptische Haltung nicht zum Verlust jeglicher Orientierung für das menschliche Handeln. Vielmehr gilt es, statt letzter Gewissheit das Glaubhafte in Erfahrung zu bringen. Eben dazu diene die erkenntniskritische Methode des *In-utramque-partem-disserere*: Durch das Argumentieren für beide Seiten tritt das jeweils Wahrscheinliche und Glaubhafte hervor, was der praktischen Lebensführung als Maßgabe und Handlungskriterium dienen kann.

Für die politische Bildung erweist sich die Nutzung der skeptischen Methode als Erweiterung des didaktischen Repertoires zur Erreichung des übergeordneten Ziels aller politischen Bildungsbemühungen – der politischen Urteilsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Die unterrichtliche Auseinandersetzung mit konträren Positionen schult die Lernenden in der bewussten Abwägung der verschiedenen Auffassungen und ermöglicht ihnen nach gründlicher Reflektion der jeweils vorgebrachten Argumente ein reflektiertes politisches Urteil in der Sache. Zugleich lehrt die

skeptische Methode jedoch auch, das eigene Urteil nicht als letztgültige Gewissheit zu verstehen und gegenüber Anderen dogmatisch zu vertreten. Vielmehr wahrt eine prinzipielle Skepsis auch hinsichtlich des eigenen Urteils eine offene Haltung bezüglich neuer Erkenntnisse und Erfahrungen in der fraglichen politischen Angelegenheit. Dadurch bleibt das einmal getroffene Urteil nicht starr und gewissermaßen in Stein gemeißelt: Die skeptische Methode regt grundsätzlich zum Überdenken des getroffenen Urteils an und ermöglicht so gegebenenfalls auch dessen Revision. Letztlich kann eine skeptische Haltung – auch im Verhältnis zum eigenen Urteil – zu Toleranz gegenüber den Meinungen und Urteilen Anderer beitragen: Die prinzipielle Bereitschaft zur Änderung der eigenen Position aufgrund neuer Argumente führt zu einer Offenheit hinsichtlich der politischen Haltung von anderen Menschen in der pluralistischen Gesellschaft.

3. Menschenwürde und Kontingenz des positiven Rechts

„Terror“ und „Gott“ rühren an rechtlich-ethischen Grundfragen und daran, was das menschliche Leben auszeichnet – seine Würde. So stellt sich in „Terror“ einem Piloten der Luftwaffe die Frage, ob er eine von Terroristen entführte Passagiermaschine abschießen soll, die offensichtlich als Waffe instrumentalisiert in ein vollbesetztes Fußballstadion steuert. Darf er die Leben der 164 Insassen des Flugzeuges gegen die Leben der 70.000 Zuschauer im Stadion abwägen? In „Gott“ wird in einer Sitzung des Ethikrates über die Frage diskutiert, ob ein Arzt beim Suizid eines sterbewilligen Menschen helfen soll. Für den Anwalt des Sterbewilligen stellt dies eine Frage um die Autonomie und Würde des Patienten dar, der zu entsprechen sei. Der theologische Sachverständige argumentiert gleichfalls mit der Würde des Menschen und folgert daraus, dass jedes Leben unentbehrlich sei und wir es aus Prinzip nicht nehmen dürften.

Ferdinand von Schirach wirft in seinen Theaterstücken diese Grundfragen nach der Menschenwürde zwar auf, ihre Beantwortung lässt er jedoch offen und überlässt diese dem Publikum. In „Terror“ müssen folglich die Zuschauerinnen und Zuschauer die utilitaristische Position, wonach durch den Abschuss des entführten Passagierflugzeuges die größere Zahl der Menschenleben im Fußballstadion gerettet werden konnte, mit der von Immanuel Kant begründeten Haltung, der entsprechend der Mensch nie als Mittel zum Zweck verdinglicht werden darf, miteinander abwägen. Rein rechtlich betrachtet wurde diese Frage durch die Entscheidung des Bundesver-

fassungsgerichts vom 15. Februar 2006 geklärt: So missachte der Abschuss einer von Terroristen entführten und zur Waffe umfunktionierten Passagiermaschine deren Insassen „als Subjekte mit Würde und unveräußerlichen Rechten. Sie werden dadurch, dass ihre Tötung als Mittel zur Rettung Anderer benutzt wird, verdinglicht und zugleich entrechtlicht; indem über ihr Leben von Staatswegen einseitig verfügt wird, wird den als Opfern selbst schutzbedürftigen Flugzeuginsassen der Wert abgesprochen, der dem Menschen um seiner selbst willen zukommt.“ (Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2006) Die ethischen und rechtsphilosophischen Herausforderungen, welche die Tat des Kampfpiloten aufwerfen, bleiben während des Stückes gleichwohl präsent. Sowohl Staatsanwaltschaft wie Verteidigung beziehen in ihren Reden konkrete Fallbeispiele von ähnlichen Dilemmata ein und nutzen diese jeweils als Argumente für eine Verurteilung bzw. für den Freispruch des Angeklagten. Als Zuschauerin und Zuschauer ist man hin und her gerissen, welche ethische und rechtliche Haltung man nun für diesen Fall als angemessen erachtet. Der theatrale Raum bietet dem Publikum so die Möglichkeit, unterschiedliche und sich ausschließende ethisch-rechtliche Positionen einzunehmen und geistig durchzuspielen.

In der politischen Bildung könnte zur Vertiefung dieser Thematik das „Brett des Karneades“ herangezogen werden. Der athenische Philosoph veranschaulichte während seiner oben bereits erwähnten Reden über die Gerechtigkeit vor seinem römischen Auditorium die Problematik der Strafbarkeit in einer Notsituation anhand des Beispiels zweier Schiffbrüchiger: Die beiden Matrosen wollen sich an einer rettenden Planke festhalten, die jedoch nur eine Person trägt, sodass der eine Schiffbrüchige den anderen wegstößt und ertrinken lässt. Das „Brett des Karneades“ gibt seitdem bis heute den Anstoß für ethische, rechtsphilosophische und literarische Auseinandersetzungen zur Tötung in Notstandsfällen. Immanuel Kant stellt in diesem Kontext fest: „Wenn aber von einem, welcher einen andern Schiffbrüchigen von seinem Brett stößt, um sein eigenes Leben zu erhalten, gesagt wird: er habe durch seine Not (die physische) ein Recht dazu bekommen: so ist das ganz falsch. Denn, mein Leben zu erhalten, ist nur bedingte Pflicht (wenn es ohne Verbrechen geschehen kann); einem andern aber, der mich nicht beleidigt, ja gar nicht einmal in Gefahr, das meinige zu verlieren, bringt, es nicht zu nehmen, ist unbedingte Pflicht.“ (Kant 1991: 157). Nach Kant kann die Tat des überlebenden Matrosen zwar nicht straflos bleiben, sie sollte jedoch letztlich nicht bestraft werden.



Abb. 3: Dürfen wir autonom über unser Leben und Sterben verfügen? Szene aus der Aufführung von „Gott“ am Berliner Ensemble (Foto: Matthias Horn)

Schließlich können „Terror“ und „Gott“ die Schülerinnen und Schüler dazu anregen, sich mit der Kontingenz und Änderbarkeit des von Menschen gesetzten Rechts auseinanderzusetzen. In beiden Theaterstücken wird eine real vollzogene Revision des positiven Rechts thematisiert, die jedoch die den gesetzlichen Veränderungen zugrunde liegenden ethischen und rechtlichen Fragen jeweils nicht gänzlich beantwortet, sondern Anlass für die dramaturgisch inszenierten Debatten bietet. So beschloss der Deutsche Bundestag vor dem Hintergrund der Terroranschläge vom 11. September 2001 das Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben (am 11. Januar 2005 erlassen). Doch der entscheidende § 14 über die Einsatzmaßnahmen, wonach in Abs. 3 die „unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt“ für zulässig erklärt wurde, „wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, und sie das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist“, wurde wie oben dargelegt, vom Bundesverfassungsgericht etwa ein Jahr später für verfassungswidrig und nichtig erklärt, da er gegen die Würde des Menschen verstoße. Diese Änderung des positiven Rechts durch das höchste deutsche Gericht bildet die juristische Grundlage für den Prozess gegen den Kampfpiloten in „Terror“.

Auch in „Gott“ wird die Kontingenz des Rechts augenfällig vorgeführt: In seinem Urteil vom 26. Februar 2020 erklärte das Bundesverfassungsgericht § 217 StGB für

verfassungswidrig. Dieser war am 6. November 2015 vom Deutschen Bundestag beschlossen worden und hatte die geschäftsmäßige Förderung eines Suizids unter Strafe gestellt. Offen bleibt jedoch auch nach diesem Urteil die Frage, wie die Beihilfe zum Suizid künftig gesetzlich zu regeln ist. In „Gott“ wird diese existentielle Frage aufgeworfen und aus verschiedenen Perspektiven – ethisch, theologisch, juristisch, politisch – diskutiert. Die Antwort darauf – und das ist das Verdienst des Autors – bleibt auf der Theaterbühne offen, auch wenn das Publikum darüber abstimmt. Die Frage schwebt auch nach der Vorstellung des Abstimmungsergebnisses im theatralen Raum und das Argumentieren *in utramque partem* wird durch die Schlussvorträge eines Mitglieds des Ethikrates auf der einen und des Strafverteidigers auf der anderen Seite fortgesetzt. Der Rechtsanwalt vertritt dabei die Position des gemäßigten Skeptikers und formuliert angesichts der Herausforderungen der pluralen Gesellschaft in Tradition von Karneades und Protagoras: „Der Mensch ist ein ambivalentes Wesen, wir alle sind gut und böse zugleich und ergeben trotzdem ein halbwegs plausibles Ganzes. Und mit unserer Gesellschaft ist es nicht anders. Sie ist nicht homogen, sondern gespalten, gegensätzlich, vielschichtig und völlig uneins. Wir glauben heute an Gott, Allah, Buddha, an das fliegende Spaghettimonster oder nur an uns selbst. Aber uns vereint als aufgeklärte Gesellschaft dann doch die eine Sache: Wir können nie letztgültig wissen, was richtig und was falsch ist, absolute Urteile über die Welt gibt es nicht. [...] Wenn wir begreifen, dass wir die absolute Wahrheit nicht kennen und nie kennen werden, dann müssen wir großzügig sein. Der Mensch selbst ist dann das Maß – nicht die Natur, keine Ideologie, keine Religion, keine Kirche, kein Gott.“ (Schirach 2020: 117 f.)

Literatur

- Görler, Woldemar (1994): Älterer Pyrrhonismus – Jüngere Akademie – Antiochos aus Askalon. In: *Grundriss der Geschichte der Philosophie. Begründet von Friedrich Ueberweg. Die Philosophie der Antike, Bd. 4/2: Die hellenistische Philosophie*. Herausgegeben von Hellmut Flashar. Basel: Schwabe, 717-989.
- Kant, Immanuel (1991): Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. In: Kant, Immanuel: *Werkausgabe, Bd. XI: Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik 1*. Herausgegeben von Wilhelm Weischedel. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 125-172.
- Lactantius (2001): *Göttliche Unterweisungen in Kurzform*. Eingeleitet, übersetzt und erläutert von Eberhard Heck und Gudrun Schickler. München/Leipzig: K.G. Saur.
- Montaigne, Michel de (2016): *Essais*. Erste moderne Gesamtübersetzung von Hans Stilett. Berlin: Eichborn.
- Plutarch (2001): *Fünf Doppelbiographien. 1. Teil: Alexandros und Caesar. Aristeides und Marcus Cato. Perikles und Fabius Maximus*. Düsseldorf/Zürich: Artemis & Winkler.

- Schirach, Ferdinand von (¹⁰2016): *Terror. Ein Theaterstück und eine Rede*. München: btb Verlag.
- Schirach, Ferdinand von (2020): *Gott. Ein Theaterstück*. München: Luchterhand.
- Schirach, Ferdinand von (2020a): Salzburger Rede. In: Schmidt, Bernd (Hg.): *Terror. Das Recht braucht eine Bühne. Essays, Hintergründe, Analysen*. München: btb Verlag, 15-26.
- Schirach, Ferdinand von (2020b): „Als Helden bleiben nur das Recht und die Moral.“ Über das Theater, die Kritik und die Gesellschaft. Ferdinand von Schirach im Gespräch mit Detlev Baur. In: Schmidt, Bernd (Hg.): *Terror. Das Recht braucht eine Bühne. Essays, Hintergründe, Analysen*. München: btb Verlag, 27-36.
- Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz vom 15. Februar 2006. In: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2006/02/rs20060215_1bvr035705.pdf?__blob=publicationFile&v=1; Zugriff am 5. August 2021.

Dieser Beitrag ist digital auffindbar unter:
DOI <https://doi.org/10.46499/1834.2242>



Wolfgang Sander, Kerstin Pohl (Hg.)

Handbuch politische Bildung

In über 60 Beiträgen präsentieren renommierte Fachleute alle relevanten Grundlagen der politischen Bildung. Der Band bietet einen fundierten Überblick zum Stand der wissenschaftlichen Fachdiskussion, Anregungen für die pädagogische Arbeit und kompakte Informationen zu allen Bereichen der politischen Bildung. Das für die 5. Auflage komplett überarbeitete Handbuch ist *das* Standardwerk zur politischen Bildung.

Hardcover ISBN 978-3-7344-1380-3, 640 S., € 64,80

PDF ISBN 978-3-7344-1363-6, € 48,99

Copyright Wochenschau Verlag, Frankfurt am Main

NEUERSCHEINUNG